

Antrag

der AfD-Fraktion

Konsequenzen aus dem islamistischen Terroranschlag auf den Berliner Christopher Street Day vom 25. Juli 2026 – Bundesratsinitiative zur Reform des Jugendstrafrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mittels einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass folgende gesetzliche Änderungen beschlossen werden:

1. Beschränkung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts auf unter 18-jährige Personen
 - a) Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 wird die Angabe „vierzehn“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

- b) Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat zwölf, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn Jahre alt ist.“

- c) Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

aa) § 127 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug zur vorläufigen Festnahme eines Kindes befugt, wenn dieses der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist und eine Vorführung vor den Familienrichter gemäß § 1631b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen soll. § 128 gilt entsprechend.“

(2) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

(3) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

bb) § 152 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Vorschrift des § 1631b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.“

d) Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1631b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt: „(2) Auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Familiengericht eine Unterbringung des Kindes im Sinne des Absatzes 1 anordnen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kind der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches, insbesondere der Begehung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die körperliche Unversehrtheit, dringend verdächtig ist und solange sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Besteht Wiederholungsgefahr oder hat das Kind wiederholt rechtswidrige Taten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches begangen, wird die Erforderlichkeit der Unterbringung vermutet.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die

Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. Hilfsweise: Deliktsbezogene Einschränkung des § 105 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Für den Fall, dass die unter Nummer 1 geforderte Beschränkung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts nicht mehrheitsfähig ist, ist § 105 JGG mindestens dahingehend zu ändern, dass auf Heranwachsende das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, wenn ihnen eine bestimmte Deliktsschwere zur Last gelegt wird, wie zum Beispiel bei schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, Straftaten gegen das Leben sowie sonstige Verbrechen unter Anwendung von Gewalt oder unter Verwendung einer Waffe oder gefährlichen Werkzeugs. Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll in diesen Fällen nur noch ausnahmsweise auf besonders begründeten Antrag und bei Vorliegen konkret nachgewiesener erheblicher Reifeverzögerung zulässig sein.

3. Ausschluss der Vorbewährung nach § 61 Absatz 1 JGG bei Staatsschutzdelikten

Der § 61 Absatz 1 JGG ist um einem Absatz zu ergänzen, wonach eine Zurückstellung der Entscheidung über die Aussetzung der Bewährung (sogenannte Vorbewährung) bei Verurteilungen wegen Straftaten einer bestimmten Deliktsschwere wie zum Beispiel nach §§ 89a, 89b, 89c, 129a StGB sowie in den Fällen der Nummer 2 ausgeschlossen ist.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. November 2026 und danach vierteljährlich über den Fortgang der Bundesratsinitiative zu berichten.

Begründung

Am 25. Juli 2026 verübte der 21-jährige, sicherheitsbehördlich als islamistischer Hochrisiko-Gefährder eingestufte Abdul B. am Rande des Berliner Christopher Street Day einen Terroranschlag im Großen Tiergarten. Er fuhr mit einem angemieteten Transporter in eine Menschenmenge und griff Passanten anschließend mit einer Machete an. Eine 65-jährige polnische Besucherin wurde getötet, 31 Personen wurden verletzt, drei davon zunächst lebensbedrohlich. Der Tatverdächtige wurde am Folgetag bei einem Polizeieinsatz in einer Kleingartenanlage in Berlin-Spandau erschossen. Die Bundesanwaltschaft hat die Ermittlungen übernommen und geht von einem islamistischen Terroranschlag aus. Der Tatverdächtige war seit November 2025 als islamistischer Gefährder eingestuft, hatte im Zeitraum 2025 mehrere Versuche unternommen, sich der Terrororganisation „Islamischer Staat“ in Syrien anzuschließen, und war am 12. Mai 2026 vom Jugendschöffengericht am Amtsgericht Tiergarten unter anderem wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) zu einem Jahr und zehn Monaten Jugendstrafe verurteilt worden. Das Gericht wandte gemäß § 105 JGG das Jugendstrafrecht an und stellte die Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach § 61 Absatz 1 JGG für die Dauer von sechs Monaten zurück (sogenannte Vorbewährung). Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Das Urteil war zum Zeitpunkt der Tat nicht rechtskräftig.

Der Fall zeigt exemplarisch, dass die Kombination aus regelmäßiger Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende und der Möglichkeit einer Vorbewährung bei ideologisch motivierten Gewalttättern zu einer Sicherheitslücke führt, die durch das geltende Bundesrecht ermöglicht wird. Die notwendige Konsequenz ist eine Reform des Jugendstrafrechts auf Bundesebene.

Die gegenständlichen Regelungen unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Eine Änderung ist daher ausschließlich durch den Bundesgesetzgeber möglich.

Nach geltendem Recht kann das Gericht bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht anwenden, wenn eine Reifeverzögerung oder eine typische Jugendverfehlung vorliegt. In der Rechtswirklichkeit ist die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende jedoch längst zur Regel geworden.

Diese Praxis steht im Widerspruch zur systematischen Grundentscheidung der Rechtsordnung, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres den Status der uneingeschränkten Volljährigkeit zu verknüpfen. Der volljährige Heranwachsende darf wählen, Verträge schließen, heiraten und Fahrzeuge führen; strafrechtlich soll er jedoch typischerweise wie ein Jugendlicher behandelt werden. Für dieses gespaltene Reifekonzept — strafrechtlich Jugendlicher, zivilrechtlich Volljähriger — besteht kein sachlicher Grund. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts auf Personen unter 18 Jahren stellt die Systemkohärenz der Rechtsordnung wieder her und beendet zugleich die faktische Umkehrung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen den von der AfD-Bundestagsfraktion vorgelegten Gesetzentwurf zur besseren Bekämpfung der Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden (Bundestags-Drucksache 21/333) auf. Die Neufassung des § 1 Absatz 2 JGG beschränkt den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf Personen im Alter von zwölf bis unter achtzehn Jahren; die Kategorie des Heranwachsenden wird auf den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres reduziert und verliert damit ihre praktische Bedeutung als Auffangtatbestand für 18- bis 20-Jährige. Die begleitende Absenkung der Strafmündigkeit in § 19 des Strafgesetzbuches sowie die verfahrens- und familienrechtlichen Folgeänderungen in der Strafprozessordnung und im Bürgerlichen Gesetzbuch tragen dem Umstand Rechnung, dass zwischen dem zwölften und dem vierzehnten Lebensjahr in Einzelfällen erhebliche Straftaten begangen werden, ohne dass das geltende Recht angemessene Reaktionsmöglichkeiten bereithält. Die Neuregelung des § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet in diesen Fällen die familiengerichtliche Unterbringung auf Antrag der Staatsanwaltschaft und schließt damit eine praktisch bedeutsame Schutzlücke.

Sollte die unter Nummer 1 geforderte grundsätzliche Beschränkung des Jugendstrafrechts im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehrheitsfähig sein, ist mindestens eine deliktbezogene Einschränkung des § 105 JGG geboten. Bei Terror- und schweren Gewaltstraftaten sowie bei Verbrechen gegen das Leben verfehlt der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts seinen Zweck. Bei ideologisch verfestigten Tätern entfaltet er faktisch keine Wirkung; das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit steht dann in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zur Milde des Jugendstrafrechts.

Die deliktbezogene Anknüpfung ist verfassungsrechtlich vorzugswürdig gegenüber einem pauschalen Ausschluss sogenannter „erwachsener Gefährder“ vom Jugendstrafrecht, wie ihn der Bundesinnenminister vorgeschlagen hat. Sie wahrt das Schuldprinzip, weil sie an die konkrete Tat und ihre gesetzliche Bewertung anknüpft und nicht an eine sicherheitsbehördliche Einstufung, die keinem justizförmigen Verfahren unterliegt und in ihren Voraussetzungen wenig bestimmt ist. Die Beschränkung auf besonders begründete Ausnahmefälle bei konkret nachgewiesener erheblicher Reifeverzögerung stellt sicher, dass das Jugendstrafrecht nur dort zur Anwendung kommt, wo es seinen erzieherischen Zweck tatsächlich erfüllen kann.

Die Vorbewährung nach § 61 Absatz 1 JGG dient der gerichtlichen Beobachtung der Legalbewährung des Verurteilten während einer Zurückstellungsfrist von bis zu sechs Monaten. Bei Verurteilungen wegen Staatsschutzdelikten der §§ 89a ff. sowie der §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches ist eine solche Erprobung nicht sachgerecht. Die ideologische Motivation solcher Taten lässt sich innerhalb weniger Monate nicht verlässlich überprüfen; das Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit während der Zurückstellungsphase steht in keinem angemessenen Verhältnis zum erzieherischen Nutzen der Beobachtung. Gleiches gilt für schwere Gewaltstraftaten der in Nummer 2 genannten Deliktsschwere.

Der Fall Abdul B. belegt dies exemplarisch: Die Vorbewährung führte zur Aufhebung des Haftbefehls; die daraus resultierende Freiheit ermöglichte die Tat vom 25. Juli 2026. Der Ausschluss der Vorbewährung bei den genannten Delikten beseitigt diese Sicherheitslücke, ohne die Möglichkeit einer regulären Bewährungsaussetzung nach § 21 JGG einzuschränken.

Die Notwendigkeit einer Reform des Jugendstrafrechts wird von verschiedenen Vertretern anerkannt. Die Berliner Justizsenatorin Felor Badenberg (CDU) hat sich in der Welt am Sonntag vom 2. August 2026 dafür ausgesprochen, das Jugendstrafrecht bei jungen Erwachsenen „nur noch ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen“ anzuwenden; die regelmäßige Anwendung des Jugendstrafrechts auf volljährige Täter unter 21 hält sie ausdrücklich für „überholt“.¹

Der Anschlag vom 25. Juli 2026 hat offengelegt, dass das geltende Jugendstrafrecht dort seine Schutzfunktion verfehlt, wo sie am unverzichtbarsten ist: bei ideologisch motivierten Gewalttaten gegen Leib und Leben. Der vorliegende Antrag ist daher notwendig. Ohne eine Rückführung des Jugendstrafrechts auf seinen ursprünglichen Anwendungsbereich und ohne einen wirksamen Ausschluss der Vorbewährung bei bestimmten Delikten bleibt die Sicherheitslücke bestehen, die den Anschlag ermöglicht hat.

Berlin, den 17. August 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹ <https://www.zeit.de/news/2026-08/02/jugendstrafrecht-bei-schweren-taten-badenberg-will-reform>